



ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG
A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a
T: +43 1 524 93 77
F: +43 1 524 93 77-20
E: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

ZVR 873642346

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an:

post.pers6@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17.08.2018

GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG).

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ-Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Zum Entwurf nimmt ÖKOBÜRO wie folgt Stellung:

1. Das StEntG verstößt gegen Europa-, Völker- und Verfassungsrecht

Das Standortentwicklungsgesetz ist mehrfach europarechts-, völkerrechts- und verfassungswidrig und würde deshalb in der Praxis zu unvorstellbarer Rechtsunsicherheit und Verfahrensverzögerungen für die Projektwerber führen. Damit erreicht das Gesetz genau das Gegenteil von dem was damit bezweckt werden soll.



1.1. Unionsrechtswidrigkeit

1.1.1. Verstoß gegen die Grundrechtecharta

Der erste Absatz des Artikel 47 der GRC lautet: „*Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.*“

Die Bestimmungen über ein faires Verfahren nach Art 47 der europäischen Grundrechtecharta wären durch Anwendung des StEntG ebenfalls verletzt, da in §§ 11 ff StEntG Überprüfungen der Einhaltung von unionsrechtlich gewährleisteten Rechten auf „grundsätzliche Rechtsfragen“ beschränkt wären. Eine inhaltliche Überprüfung von Verfahrensfehlern könnte nicht mehr erfolgen. Die Parteien würden somit auch ihren gesetzlichen Richtern entzogen.

1.1.2. Verstoß gegen den Vertrag über die Europäische Union

Artikel 19 Absatz 1, dritter Satz lautet: „*Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.*“ Damit verschriftlicht ist das Recht auf ein faires Verfahren und den gesetzlichen Richter iSd Art 6 bzw. Art 13 EMRK. Die Einschränkungen des Rechtsschutzes gem §§ 11 ff StEntG verletzen dieses Recht auf ein faires Verfahren und darauf, dass eine zur Erhebung aller Tatsachen und Kontrolle der Rechtsauslegung befugte Instanz angerufen wird, indem deren Befugnis auf „Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung“ eingeschränkt wird.

1.1.3. Verstoß gegen die UVP-Richtlinie¹

Das StEntG sieht vor, dass bestimmte UVP-pflichtige Projekte nach dem Zeitablauf von 12 Monaten nach Verordnung als standortrelevante Vorhaben durch die Bundesregierung automatisch durch die Behörde zu genehmigen sind. Das ist mit Unionsrecht, allen voran Art 47 GRC und der UVP-Richtlinie nicht vereinbar. Nach der UVP Richtlinie hat ein Projekt, das unter ihren Anwendungsbereich fällt, einer Prüfung der Umweltverträglichkeit unterzogen zu werden und eine Bewilligung zu erhalten. Ausnahmen von der Richtlinie, wie vom StEntG in den erläuternden Bemerkungen angemerkt, ist gem Art 2 Abs 4 möglich, sofern „die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden“. Diese Ausnahme ist eindeutig nach dem StEntG nicht erfüllt, da die Überprüfung der Umweltverträglichkeit ja unter Anwendung des Automatismus komplett entfällt.

Darüber hinaus verstößt das StEntG gegen die Pflicht der Öffentlichkeitsbeteiligung nach der UVP-Richtlinie, da über die Einwendungen der Öffentlichkeit nicht abgesprochen würde, sie also nicht berücksichtigt würden. Die Einschränkung des Rechtsschutzes im StEntG ist ebenfalls nicht mit Art 11 der UVP-Richtlinie vereinbar und verstößt auch gegen den Effektivitätsgrundsatz des Europäischen Gerichtshofes, dargelegt u.a. in den Fällen EuGH 33/76, *Rewe*, C-295/04 bis C-298/04, *Manfredi*. Demnach müssen nationale Gerichte den

¹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Text von Bedeutung für den EWR.



Schutz unionsrechtlicher Rechte gewährleisten. Dies wäre unter Anwendung des StEntG und Außerkraftsetzung der Bestimmungen der UVP-RL nicht mehr gegeben und somit ein klarer Verstoß gegen Unionsrecht.

Die Einschränkung des Rechtsschutzes durch §§ 11 ff StEntG verstößen darüber hinaus gegen Art 11 der UVP-Richtlinie, nachdem Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben müssen, um „die materiellrechtliche und verfahrensmäßige Rechtmäßigkeit von Entscheidungen“ anzufechten.

1.1.4. Verstoß gegen die SUP-Richtlinie²

Die Erstellung einer Liste von Projekten bzw. das Festlegen von Projekten, die von der UVP-Pflicht ausgenommen würden, bedürfte darüber hinaus jedenfalls einer strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Art 3 der SUP-Richtlinie. Diese Richtlinie sieht vor, dass strategische Planungen über Projekte, die der UVP-Pflicht unterliegen, einer SUP bedürfen. Diese SUP müsste eine Alternativenprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung umfassen. Der Entwurf zum StEntG sieht keine SUP und auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

1.1.5. Verstoß gegen die Umweltinformationsrichtlinie³

Angesichts des Verweises auf das Amtsgeheimnis ist damit zu rechnen, dass die Unterlagen des Standortentwicklungsbeirates nicht öffentlich zugänglich sind. Dies steht aller Voraussicht nach im direkten Widerspruch zum Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Die Besprechung und Auswahl von Projekten, denen automatisch und uU auflagenfrei erhebliche Eingriffe in die Umwelt gestattet werden, fallen jedenfalls unter den Begriff der Umweltinformationen. Nach den Grundlagen dazu aus Art 4 und 5 Aarhus Konvention sowie der Umweltinformationsrichtlinie der EU besteht für Staaten auch die Pflicht, aktiv Informationen zur Verfügung zu stellen. Das scheint mit dem Entwurf nicht gewahrt zu sein und stellt einen potentiellen Verstoß gegen die Aarhus Konvention und gegen Unionsrecht dar.

1.1.6. Verstoß gegen weitere EU Richtlinien

Mangelnde Prüfung von Schutzzvorschriften, die sich aus Unionsrecht ergeben, könnte auch bedeuten, dass alle anderen unionsrechtlichen Umweltmaterien Gefahr laufen, verletzt zu werden. Eingriffe in Luftgüte, Wasserqualität und geschützte Arten sowie Lebensräume wären dann Verstöße gegen die Luftqualitäts-Richtlinie⁴, die Wasserrahmen-Richtlinie⁵ bzw. die FFH⁶.

² Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

³ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

⁴ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, umgangssprachlich auch Luftqualitätsrichtlinie.

⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.



und die Vogelschutz⁷-Richtlinie. All diese Rechtsakte sehen Abwägungen und Bedingungen für Eingriffe vor, die ein Automatismus eben nicht gewähren würde.

Diese klaren und strukturellen Verstöße gegen das Unionsrecht führen dazu, dass die Bestimmungen des StEntG von Behörden entweder nicht angewendet werden dürften, oder aber die so erwirken Genehmigungen jedenfalls durch den EuGH im Zuge von Vorlageverfahren aufzuheben wären. Darüber hinaus wäre das StEntG jedenfalls geeignet, ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich auszulösen. Eine europarechtskonforme Auslegung des StEntG ist aufgrund der tiefgreifenden Verstöße nicht vorstellbar. Die Konsequenzen für Projektwerbende sind absehbar: massive Rechtsunsicherheit bei Anwendung des Automatismus des StEntG und Verlust derartig erlangter Bewilligungen.

1.2. Verfassungswidrigkeit

Das StEntG verstößt in seiner geplanten Fassung gegen mehrere durch die Verfassung garantierten Rechte, bzw. Grundrechte.

1.2.1. Recht auf ein faires Verfahren, bzw. Recht auf den gesetzlichen Richter gem Art 6 EMRK

Personen, die in ihren subjektiven Rechten verletzt werden, haben das Recht darauf, gehört zu werden und ein Rechtsmittel zu erheben. Im Entwurf des StEntG wird davon ausgegangen, dass Projekte nach Zeitablauf automatisch zu genehmigen sind, die Entscheidungskompetenz wird somit der Behörde entzogen und sie kann auf Einwendungen anderer Parteien nicht mehr eingehen. Abgesehen davon, dass dabei unklar ist, was die Entscheidungsgrundlage für die genehmigende Behörde bildet und was berücksichtigt werden darf, würden so die Einwendungen und Anträge von anderen Parteien unter den Tisch fallen. Das rechtliche Gehör und somit das faire Verfahren wäre nicht mehr gewährleistet.

Speziell § 12 Abs 2 StEntG, der die Möglichkeit auf Anrufen der Rechtsmittelinstanz auf „Rechtsfragen erheblicher Bedeutung“ einschränkt und damit eine Art zweites Höchstgericht schafft, stellt jedenfalls einen Verstoß gegen Art 6 EMRK dar. Das Recht auf ein faires Verfahren und auf „Waffengleichheit“ im Verfahren kann nicht als gewährleistet angesehen werden, wenn eine Partei mit Zeitablauf automatisch „gewinnt“.

1.2.2. Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip

Das Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet den Gesetzgeber dazu, dass die Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse an eine Rechtsform gebunden ist, die einen verfassungsgesetzlich vorgesehen Rechtsschutz erlaubt.⁸ Zwar wäre die Genehmigung einer Anlage in Form eines Bescheides, erzwungen durch das StEntG, prinzipiell als Rechtsform zulässig, jedoch wird der Rechtsschutz für diesen Bescheid durch das Gesetz in § 12 unzulässig

⁷ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

⁸ Vlg Öhlinger/Ebnerhard, Verfassungsrecht¹⁰, 2014, 81a.



eingeschränkt, sodass der verfassungsgesetzlich vorgesehene Rechtsschutz gem Art 129 ff nicht gewährleistet wird. Der Entwurf des StEntG verstößt daher gegen das rechtsstaatliche Prinzip.

Art 18 B-VG verpflichtet den Gesetzgeber, das Verwaltungshandeln in Gesetzen inhaltlich hinreichend festzulegen. Gesetzliche Regelungen, die zu unbestimmt sind, verstößen gegen die Verfassung. Aus dem Entwurf des StEntG ist nicht ableitbar, wie nach der Genehmigungsfiktion von der Behörde umzugehen ist, also ob aufgrund mangelnder Unterlagen dennoch zurückgewiesen werden kann, wie mit bis dahin oder auch danach als notwendig festgestellten Auflagen zu verfahren ist und was mit Einwendungen anderer Parteien passieren soll. Diese Unklarheit macht das Gesetz faktisch nicht durchführbar und ist ein Verstoß gegen Art 18 B-VG.

1.2.3. Verstoß gegen das Legalitätsprinzip

Darüber hinaus wäre die Behörde dazu verpflichtet, einen Bewilligungsbescheid zu erteilen, auch wenn das Projekt in der vorliegenden Form noch gegen Materiengesetze verstößt. Da Behörden jedoch nur auf Basis geltender Gesetze agieren dürfen, stellt dieser Automatismus einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip dar.

1.2.4. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Sachlichkeitgebot

Gem Art 7 B-VG haben Verfahren den Grundsätzen der Gleichheit und der Sachlichkeit zu genügen. Mit der Funktion einer automatischen Genehmigung nach Zeitablauf wird eine Partei des Verfahrens eindeutig bevorzugt, ja erhält sogar Motivation dafür, das Verfahren zu verzögern, da am Ende eine Genehmigung ohne Auflagen winkt. Wie die Ungleichbehandlung von Projekten bzw. Projektwerbenden mit und ohne „Vorrang“ zu rechtfertigen ist, ist ebenfalls unklar. Die volkswirtschaftliche Bedeutung und andere positive Auswirkungen von Projekten sind bereits jetzt in Abwägungen enthalten, mit dem ebenfalls neu geschaffenen Instrument der Standortanwaltschaft ist ein weiterer Auftrieb zu erwarten.

Die Entscheidungsfrist des BVwG über Beschwerden gegen Entscheidungen, die dem StEntG folgen, wird durch § 12 Abs 3 StEntG von 6 auf 3 Monate verkürzt. Stellen bereits UVP Verfahren die größten und komplexesten Infrastrukturverfahren in Österreich dar, sind die Projekte des StEntG wohl noch einmal die größten UVP-Projekte. Dass dann gerade diese Verfahren in der Hälfte der Zeit vom Verwaltungsgericht entschieden werden sollen, ist grob unsachlich.

1.3. Völkerrechtswidrigkeit

1.3.1. Verstoß gegen die Aarhus Konvention

Artikel 6 der Aarhus Konvention bedingt die effektive Einbindung der Öffentlichkeit in Verfahren über Projekte mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen, wie dies bei UVP-Verfahren jedenfalls gegeben ist. Diese Beteiligung muss auf die Vorbringen der betroffenen Öffentlichkeit eingehen und über sie absprechen, was bei einem Verfahrensautomatismus nicht erfolgen würde.



Weiters verstößt die Beschränkung des Rechtsschutzes im StEntG gegen Artikel 9 Absatz 2 der Konvention. Nach diesem haben die Vertragsstaaten der Aarhus Konvention der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsgerichtlicher Kontrolle zu ermöglichen. Dieser Rechtsschutz muss nach Artikel 9 Absatz 4 darüber hinaus „effektiv“ sein, d.h. durchsetzbar und faktisch wirksam. Eine Beschränkung dieser Kontrolle auf bloß „Rechtsfragen erheblicher Bedeutung“ würde dieser Bestimmung jedenfalls widersprechen.

Gegen Österreich ist nach wie vor ein Verfahren wegen Nicht-Einhaltung der Konvention bei der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention anhängig. Die Nicht-Einhaltung mit Schwerpunkt auf Rechtsschutz wurde bereits 2014 festgestellt und 2017 bestätigt. Eine weitere Schwächung des Zugangs zu Gerichten würde voraussichtlich zu einer völkerrechtlichen Verwarnung und dazu führen, dass das Verfahren nicht positiv abgeschlossen werden kann.

1.3.2. Verstoß gegen die Espoo Konvention

Die Espoo Konvention über Öffentlichkeitsbeteiligung bei grenzüberschreitenden UVP-Verfahren sieht ebenfalls eine effektive Einbindung der Öffentlichkeit vor, die unterwandert werden würden, sollte eine automatische Genehmigung ohne Ausspruch über alle Einwendungen erfolgen.

1.3.3. Verstoß gegen Verpflichtungen aus anderen völkerrechtlichen Verträgen

Der Genehmigungsautomatismus des StEntG ist darüber hinaus geeignet, auch gegen andere völkerrechtliche Verträge, wie beispielsweise die Alpenkonvention, die Ramsauer Konvention und weitere zu verstoßen, wenn die inhaltliche Prüfung von Auswirkungen auf die in diesen Konventionen genannten Schutzgütern nicht ausreichend erfolgt.

1.4. Verstoß gegen einfache Gesetze

Schließlich ist das StEntG auch geeignet dazu, dass Genehmigungen zu erteilen sind, die gegen die Schutznormen von Umwelt-Materiengesetzen verstößen. Beispielhaft seien hier die Naturschutzgesetze der Bundesländer, Nationalparkgesetze, das Wasserrechtsgesetz, das Forstgesetz oder das MinRoG genannt.

2. Das StEntG ist fachlich nicht geeignet, Verfahren zu beschleunigen

2.1. Beschleunigungen möglich, aber nicht durch das StEntG

Das Ziel des Standortentwicklungsgesetzes ist vorgeblich die Beschleunigung von großen, UVP-pflichtigen Infrastrukturprojekten. Anlass dafür scheinen einige wenige Infrastrukturprojekte der Gegenwart und Vergangenheit zu sein, deren Genehmigung aus unterschiedlichen Gründen wesentlich mehr Zeit in Anspruch nimmt/nahm, als allgemein üblich. Als positives Gegenbeispiel sind etwa die drei notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (je eines für

Schienen-, Städte- und Straßenbau⁹) für die Errichtung des Wiener Hauptbahnhofes zu nennen. Die 2007/08 parallel geführten Verfahren endeten bereits nach jeweils 6 bis 10 Monaten. Gegen die Bescheide für Städtebau und Straße legten Nachbarinnen und Nachbarn Rechtsmittel ein, die nach 6 bzw. 7 Monaten ab- bzw. zurückgewiesen wurden.

Das UVP-Verfahren dient dazu, große bauliche Vorhaben mit dem Umweltrecht in Einklang zu bringen und falls notwendigen durch Auflagen Umweltauwirkungen zu minimieren. Dementsprechend hoch ist die Genehmigungsquote. Seit dem Jahr 2000 endeten nur 4 % aller abgeschlossenen UVP-Verfahren (inkl. der vereinfachten Verfahren) mit einem negativen Bewilligungsbescheid. In einem weiteren Prozent der Verfahren wurden die Projekte aus Formalgründen zurückgewiesen. Gleich 89 % der Verfahren endeten hingegen mit einem positiven Bewilligungsbescheid. Die restlichen 6 % wurden von den Projektwerbern zurückgezogen.¹⁰

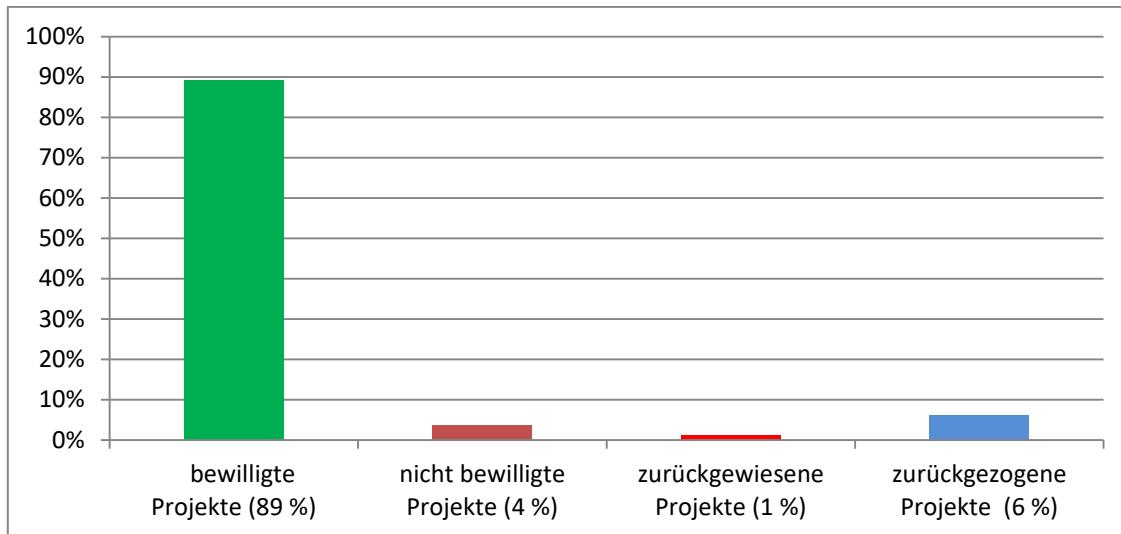


Abbildung 1: 89 % aller UVP-Verfahren (inkl. vereinfachter Verfahren) werden bewilligt.

Dabei zeigt die Statistik, dass die allermeisten Verfahren sehr rasch bewilligt werden, sobald die Antragsteller die erforderlichen Unterlagen vollständigen vorgelegt haben. In den Jahren 2009 bis 2016 wurden 78 UVP-Verfahren in erster Instanz abgeschlossen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ab Vollständigkeit der Unterlagen durch den Projektwerber bis zum Bescheid lag dabei bei zwölf Monaten¹¹. Bei den 95 vereinfachten Verfahren im selben Zeitraum betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer sogar nur 7 Monate¹² ab Vollständigkeit der Unterlagen.

⁹ Die Dokumentationen der Verfahren sind abrufbar in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamts unter http://www.umweltbundesamt.at/uvp_online

¹⁰ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betrieb_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html; Eigene Berechnung anhand 6. UVP-Bericht 2015

¹¹ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betrieb_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html; Eigene Berechnung anhand 6. UVP-Bericht 2015: 78 Verfahren dauerten ab Vollständigkeit der Unterlagen insgesamt 918 Monate, das ergibt gerundet zwölf Monate pro Verfahren.

¹² https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betrieb_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html; Eigene Berechnung anhand 6. UVP-Bericht 2015: 95 vereinfachte Verfahren dauerten ab Vollständigkeit der Unterlagen insgesamt 651 Monate, ergibt gerundet sieben Monate pro Verfahren.

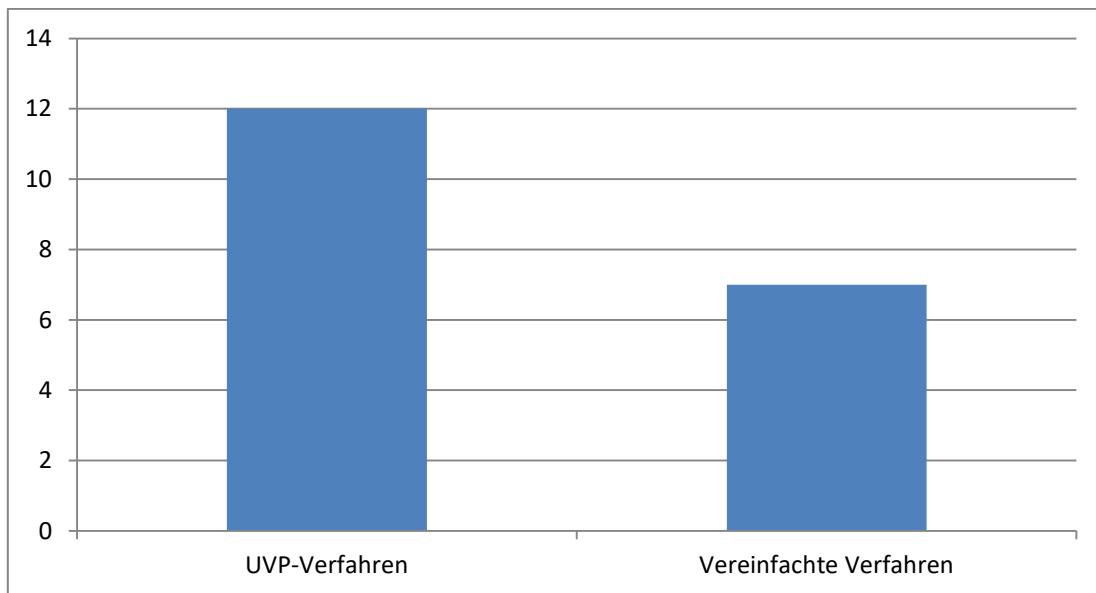


Abbildung 2: UVP-Verfahren sind in erster Instanz durchschnittlich innerhalb von 12 Monaten entschieden, nachdem die Projektwerber die notwendigen Unterlagen vorgelegt haben. Bei vereinfachten Verfahren dauert es durchschnittlich nur 7 Monate.

Unvollständige Unterlagen der Projektwerber verzögerten die UVP-Verfahren im Schnitt um neun Monate, die vereinfachten Verfahren um acht Monate¹³. Bis zur Ausstellung eines Bescheides durch die Behörde dauerte es in UVP-Verfahren im Schnitt insgesamt 21 Monate, in vereinfachten Verfahren 15 Monate, bis die Behörde einen Bescheid erlassen konnte.

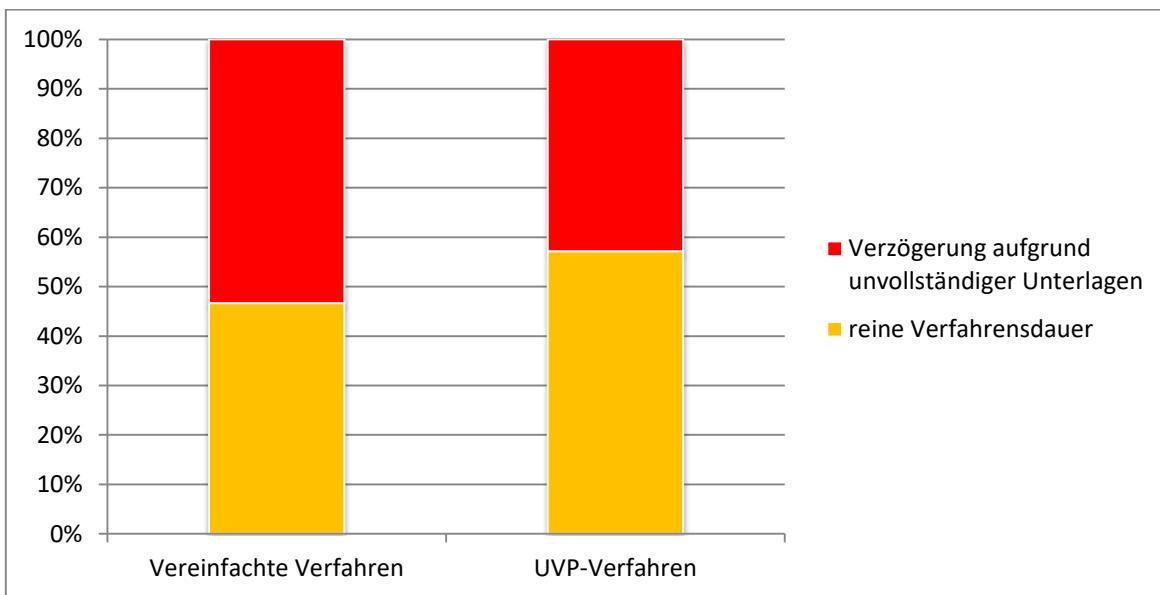


Abbildung 3: Rund 50 % der Verfahrensdauer ist auf Verzögerungen durch unvollständige Projektunterlagen zurückzuführen.

¹³ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebel_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html; Eigene Berechnung anhand 6. UVP-Bericht 2015:



Verfahrensparteien haben das Recht gegen erstinstanzliche Bescheide Rechtsmittel einzulegen. Laut Statistik des Umweltbundesamts betrug die mittlere Verfahrensdauer dieser Rechtsmittelverfahren in den Jahren 2009 bis 2017 gerade einmal 5 Monate.¹⁴

Von 2009 bis 2013 wurden in Summe 49 Verfahren in zweiter Instanz beim Umweltsenat anhängig. Weitere 53 Rechtsmittelverfahren landeten von 2014 bis 2017 beim seither zuständigen Bundesverwaltungsgericht¹⁵. (Anmerkung: Bis 2014 gab es das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat. Ab 2014 das der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Beides sind Rechtsmittel gegen die Bescheide erster Instanz.)

Umweltschutzorganisationen haben seit 2005 Partierechte in UVP-Verfahren. Seither wurden im Schnitt zwei Rechtsmittel pro Jahr von den Umweltschutzorganisationen eingelegt, wie der damalige Umweltminister Andrä Rupprechter in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung im Juni 2016 bestätigte¹⁶. Der große Rest entfällt auf andere Verfahrensparteien wie Bürgerinitiativen, Nachbarn und die Standortgemeinden.

Nichts desto trotz gibt es Potential, wie man UVP-Verfahren effizienter gestalten kann, ohne dabei die Qualität der Umweltprüfung oder die Rechte der Öffentlichkeit – insbesondere von Umweltschutzorganisationen – zu reduzieren.

1. Durchführung von **Strategischen Umweltprüfungen (SUP)** mit Fokus auf besonders intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Wiener Modell der SUP am Runden Tisch) bei absehbar kontroversen Plänen (etwa Ausbau von Stromnetzen, Wasserkraft und Windkraft), um die darauffolgenden UVP-Verfahren zu entlasten.
2. Einrichtung einer **weisungsfreien UVP-Behörde** (z.B. beim BMNT), die künftig alle UVP-Verfahren vollkonzentriert durchführt. Vorteile so einer Konstruktion wären neben der Reduktion von Reibungsverlusten im Zusammenspiel verschiedener Verwaltungseinheiten die Zentralisierung von Erfahrung und Kompetenzen in der Verfahrungsführung sowie Vorbeugung gegenüber dem Anschein von zu viel politischer Nähe – derzeit der Fall, wenn etwa das BMVIT für UVP-Verfahren der Asfinag oder ÖBB verantwortlich ist oder die Länder für Verfahren der Landesenergieversorgungsunternehmen.
3. Verbesserung des Verfahrensmanagements durch Ausstattung der UVP-Behörde mit **mehr Ressourcen**, insbesondere mit **mehr Amtssachverständigen**, um Verzögerungen bzw. ausufernde Verfahrenskosten durch Heranziehung von Privatgutachtern zu vermeiden. Außerdem professionelle Verfahrensbegleitung (Kommunikation und Partizipation) für reibungslose Prozesse mit klar definierten Möglichkeiten und Regeln für alle beteiligten Stakeholder.

¹⁴ http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/dauer_rm/

¹⁵ http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/rv_anzahl/

¹⁶ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_08498/imfname_536883.pdf



4. **Reform des Vorverfahrens**, damit Projektwerbende mehr Unterstützung erhalten und bei der Antragstellung bereits möglichst vollständig die für das UVP-Verfahren notwendigen Unterlagen einreichen können.
5. Umfassende **Analyse**, welche Gründe abseits mangelnder Akzeptanz dafür mitverantwortlich sein könnten, weshalb vereinzelte Projekte weit überdurchschnittliche Verfahrensdauern aufweisen. Im Bereich der Stromnetze könnte das auch daran liegen, dass die gesetzliche Rahmen in Österreich nur mangelhafte Vorgaben und Standards definiert, an denen sich alle Verfahrensbeteiligte orientieren können (z.B. Schwellenwerte für elektromagnetische Strahlung oder Lärm) und daher in den Verfahren oft strittig ist, welche Werte als zumutbar gelten und entsprechende Gutachten die jeweils eigene Position untermauern sollen. Ebenso scheint das Fehlen eines strukturierten und transparenten Trassenwidmungsverfahrens zu Widerstand und damit Verzögerungen im UVP-Verfahren zu führen.

Einn mit dem StEntG entfernt vergleichbares Instrument der versuchten Beschleunigung großer, als volkswirtschaftlich bedeutsam angesehener Projekte bestand bereits einmal in Gestalt des „bevorzugten Wasserbaus“ im Wasserrechtsgesetz WRG. Dort konnten ebenfalls ausgewählte Projekte als besonders wichtig ein übergeordnetes Interesse eingeräumt werden. Dieses Instrument wurde jedoch vor Jahrzehnten **als ineffizient aufgehoben**. Ein solches Projekt war das Kraftwerk Hainburg, was auch beweist, dass das Instrument der Beschleunigung großer Verfahren nicht dazu geeignet ist, Konflikte zu lösen.

2.2.Das StEntG führt zu Rechtsunsicherheit und Verzögerungen

Das Prinzip des Standortentwicklungsgesetzes ist mit zahlreichen rechtlichen Problemen, bzw. Verstößen gegen Völker-, Unions- und Verfassungsrecht behaftet. Dies führt dazu, dass derart erlangte Genehmigungen sehr wahrscheinlich vor Höchstgerichten keinen Bestand haben und so aufgehoben werden würden, wenn es überhaupt so weit kommen würde. Diese Rechtsunsicherheit, die ständige Drohung, dass eine bereits erteilte Genehmigung wieder aufgehoben würde, untergräbt den größten Vorteil von UVP-Verfahren: Die Bestandskraft. Nach einer erfolgreich erlangten UVP-Genehmigung, wie dies das Ergebnis von gut 90% aller UVP-Verfahren ist, können sich alle Parteien sicher sein, dass die Genehmigung richtig und bestandssicher ist. Die Projektwerbenden können bauen und sich auf Rechtssicherheit stützen. Genau diese Rechtssicherheit ist es auch, die das Vertrauen in Investitionen stärkt und dafür unerlässlich ist.

Ständige Gänge zu Höchstgerichten durch diverse Verstöße des StEntG gegen Völker-, Unions- und Verfassungsrecht, bzw. Grundrechte sind darüber hinaus geeignet, genau jene Verfahren zu verzögern und immer wieder an den Start zurück zu schicken, die sie eigentlich beschleunigen wollen.

2.3.Zivilrechtliche Probleme des StEntG

Für genehmigte Anlagen, die der betroffenen Öffentlichkeit die Gelegenheit gaben, am Verfahren teilzunehmen, sieht das Zivilrecht durch §§ 364, 364a ABGB einen besonderen



Schutz vor: einmal genehmigte Anlagen sind gegen zivilrechtliche und somit potentiell teure Unterlassungsansprüche abgesichert, da über diese Ansprüche von NachbarInnen bereits abgesprochen wurde. Genau dieser Schutz würde jedoch nicht mehr greifen, wenn über die Ansprüche durch automatische Genehmigung eben gerade nicht abgesprochen werden würde. Bei Verfahren mit potentiell mehreren hundert oder gar tausenden Betroffenen öffnet sich für jede dieser Personen ein Zivilrechtsweg, der dann einzeln ausgefochten werden muss. Eine Rechtsunsicherheit und Kostenrisiko, für das keine Projektwerbenden dankbar sein werden.

3. Zu den Regelungen des StEntG darüber hinaus

3.1.Zur Beschreibung der relevanten Projekte – § 2 StEntG

§ 2 StEntG legt fest, welche Projekte für die Auswahl als standortrelevant in Frage kommen. Dabei bezieht sich der Paragraph nur sehr allgemein auf „strategische Bedeutung“, „relevantes Ausmaß“ an wirtschaftlichen Kennzahlen und die „Maßgeblichkeit“ von Investitionen. Ohne hier genauere Angaben zu machen bleibt in diesem Abschnitt daher vollkommen offen, welche Schwellenwerte zu erreichen sind.

3.2.Zur Erlangung der Bestätigung der Bundesregierung – §§ 3 ff StEntG

In §§ 3ff StEntwG wird das Verfahren geregelt, durch das bestimmte Projekte zu „standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik“ erklärt werden. Ziel des Entwurfes ist die Verfahrensbeschleunigung, nichtsdestotrotz stellt das vorgesehene Verfahren selbst einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand dar:

Die Antragstellung erfolgt entweder durch Ministerinnen bzw. Minister oder einen Landeshauptmann bzw. eine Landeshauptfrau. In einem nächsten Schritt muss eine Bestätigung des zuständigen Ministeriums eingeholt werden, danach wird der Standortbeirat mit der Sache betraut, der binnen vier Wochen Empfehlungen abgibt.

Mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagt die Bundesregierung und beschließt, welchen Projekten besonderes öffentliches Interesse der Republik zukommt. Die ausgewählten Vorhaben werden gem § 9 StEntwG in einer Verordnung veröffentlicht.

Das Verfahren zur Erlangung der Bestätigung der Bundesregierung ist undemokratisch und intransparent, da es ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Einbindung des Parlamentes allein von der Regierung geführt wird, eine Bestätigung aber zu einer weitreichenden Aushebelung der UVP, sowie zahlreicher Verfahrensrechte und Rechtsschutz führt. Dadurch, dass Ministerinnen bzw. Minister sowohl ein Antragsrecht haben, als auch schlussendlich darüber abstimmen, ob ein Projekt aufgenommen werden soll, ergeben sich auch Vereinbarkeitsprobleme.

Angesichts der Schaffung eines komplett neuen Gesetzes, Beirates und Verwaltungsaufwandes ist darüber hinaus die Einschätzung des Gesetzes als „kostenneutral“ laut Entwurf äußerst hinterfragenswert.



3.3.Der Standortentwicklungsbeirat - § 6

Der Standortentwicklungsbeirat soll der „Beurteilung von standortrelevanten Vorhaben und der Abgabe von Empfehlungen dazu“ dienen. Die Rolle des Standortentwicklungsbeirates geht darüber hinaus aus dem Entwurf nicht gänzlich hervor. So ist bspw nicht klar, ob sich die Regierung an die Empfehlungen des Beirates halten muss, es ist eher von einem Vorschlagscharakter auszugehen.

Auch die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von bestimmten, im Gesetz genannten Ministerinnen bzw. Ministern vorgeschlagen und von der Ministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bestellt. Sie sind weder weisungsfrei noch unabhängig. Das Gesetz spricht lediglich von „Experten“, es ist nicht klar, welche fachlichen Qualifikationen die Mitglieder erfüllen müssen, oder ob sie irgendeiner Kontrolle unterliegen, bzw. ob und welche Regeln es über Befangenheit oder Unvereinbarkeiten gibt. Ob der Beirat durch umweltfachliche oder ausschließlich wirtschaftliche Expertise gestützt sein soll, ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen. Der Entwurf sieht jedenfalls nicht verpflichtend Personen mit Wissen über Umweltschutz vor.

Angesichts des Verweises auf das Amtsgeheimnis ist damit zu rechnen, dass die Unterlagen des Standortentwicklungsbeirates nicht öffentlich zugänglich sind. Dies steht aller Voraussicht nach im direkten Widerspruch zum Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Die Besprechung und Auswahl von Projekten, denen automatisch und uU auflagenfrei erhebliche Eingriffe in die Umwelt gestattet werden fallen jedenfalls unter den Begriff der Umweltinformationen. Nach den Grundlagen dazu aus Art 4 und 5 Aarhus Konvention, sowie der Umweltinformationsrichtlinie der EU¹⁷ besteht für Staaten auch die Pflicht, aktiv Informationen zur Verfügung zu stellen. Das scheint mit dem Entwurf nicht gewahrt zu sein und stellt einen potentiellen Verstoß gegen die Aarhus Konvention und gegen Unionsrecht dar.

Schließlich sieht im Sinne der Öffentlichkeitsbeteiligung das Gesetz keine Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Beirat vor. Dieser Ausschluss widerspricht Art 7 und 8 der Aarhus Konvention, der Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken.

3.4.Übermittlung der Entscheidung - § 8

Das StEntG sieht die Mitteilung über eventuelle Ablehnung nur formlos an die LH vor. Solche Entscheidungen sollten jedenfalls auch der Öffentlichkeit zugänglich sein durch Abrufbarkeit auf einer zentralen Website, etwa des Umweltbundesamtes zur UVP-Datenbank und durch Schaltung in der Wiener Zeitung.

4. Fazit

Der Entwurf des StEntG ist auf allen Ebenen des Stufenbaus der Rechtsordnung mit Rechtswidrigkeit konfrontiert und fachlich nicht geeignet das Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Abgesehen von der vielen offenen Fragen zur praktischen Umsetzung, etwa die

¹⁷ Vgl oben, Punkt 1.1.4.



Basis von Genehmigungsbescheiden, sind alle durch das StEntG erworbenen Bewilligungen praktisch wertlos, da sie immanent mit Aufhebung durch VwGH, VfGH und EuGH bedroht sind. Darüber hinaus ist das StEntG in der vorliegenden Form jedenfalls geeignet ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen zahlreicher schwerwiegender Verstöße gegen das Unionsrecht zu provozieren.

ÖKOBÜRO lehnt das Standortentwicklungsgesetz aufgrund der tiefgreifenden rechtlichen und fachlich völlig fehlgeleiteten Verstöße daher in seiner Gesamtheit ab und empfiehlt ausdrücklich, den Entwurf zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung